

Besondere Bedingungen für Grundfähigkeitsversicherungen mit Ausbaugarantie

Fassung 01.2024

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was heißt Ausbaugarantie?
- § 2 Was gilt für die Erhöhung der Versicherungsleistungen im Rahmen der Ausbaugarantie?
- § 3 Welche Begrenzungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen im Rahmen der Ausbaugarantie?
- § 4 Was gilt für eine Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer im Rahmen der Ausbaugarantie?
- § 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für alle Formen des Ausbaus?
- § 6 Wann erlischt die Ausbaugarantie?

§ 1 Was heißt Ausbaugarantie?

Als Versicherungsnehmer haben Sie das Recht, einen Ausbau Ihrer Versicherung zu verlangen. Ein Ausbau kann entweder

- die Erhöhung Ihrer Versicherungsleistungen
- oder
- die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer

bewirken.

§ 2 Was gilt für die Erhöhung der Versicherungsleistungen im Rahmen der Ausbaugarantie?

1 Sie können eine Erhöhung Ihrer Versicherungsleistungen im Rahmen der Ausbaugarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangen, d. h. wir verzichten auch auf sonstige Risikofragen (z. B. auf Fragen nach besonderen Gefahren im Sport). Nachprüfen können wir insoweit nur, in welcher Höhe bedingungsgemäß ein Ausbau nach § 3 möglich ist.

Dieses Recht können Sie innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt folgender Ereignisse, die die versicherte Person betreffen, wahrnehmen:

Familiäre Ereignisse:

- gesetzlich anerkannte Eheschließung
- Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Geburt oder Adoption eines Kindes
- Erreichen der Volljährigkeit
- Tod des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners

Ausbildung, Berufstätigkeit:

- erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
- Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags innerhalb von 12 Monaten nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung
- bestandene Meisterprüfung
- Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit oder Beamten auf Probe
- Gehaltssteigerung aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mindestens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)
- Gewinn vor Steuern aus selbstständiger Tätigkeit ist in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils um mindestens 10 % höher als der Gewinn vor Steuern in dem Jahr vor diesem Zeitraum
- Beförderung zum leitenden Angestellten
- Besoldungserhöhung infolge Beförderung bei Beamten
- erstmaliges Steigen der regelmäßigen Bezüge aus unselbstständiger Arbeit über die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung

- Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel)
- Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden Teilzeit-Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel)
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit
- Aufnahme einer neuen Tätigkeit in der Privatwirtschaft nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, soweit das Ausscheiden nicht medizinisch veranlasst ist

Reduzierung gesetzlicher, betrieblicher oder beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen:

- Befreiung des selbstständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Zeitpunkt, in dem die Mindestpflichtversicherungszeit erfüllt ist
- Reduzierung oder Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung
- Reduzierung oder Wegfall der Versicherungspflicht in einem Versorgungswerk
- Reduzierung einer beamtenrechtlichen Altersversorgung durch Gesetzesänderung
- Reduzierung der gesetzlichen Regelaltersrente durch Gesetzesänderung

Grunderwerb:

- Erwerb oder Neubau einer Immobilie (Mindestwert: 25.000 EUR) oder Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung einer Immobilie (Mindestwert: 25.000 EUR)

2 Ist die versicherte Person in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt und beträgt die Summe aller Grundfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - mindestens 30.000 EUR jährlich, haben Sie das Recht, innerhalb von 12 Monaten nach einer - die versicherte Person betreffenden - Gehaltssteigerung um mindestens 5 % (bezogen auf das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen), die Grundfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen.

Die Grundfähigkeitsrente kann jedoch höchstens um den Prozentsatz erhöht werden, der auch der Gehaltssteigerung zugrunde liegt.

3 Sie können erstmals nach sechsmonatigem Bestehen Ihrer Versicherung - unabhängig von den in Absatz 1 genannten Ereignissen - eine Erhöhung der Grundfähigkeitsrente innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangen. Dies gilt nicht, wenn

- die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor der Erhöhung länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande war, ihre Berufstätigkeit auszuüben oder
- für Ihren Vertrag keine vollständige Gesundheitsprüfung durchgeführt wurde oder
- Ihr Vertrag durch Umwandlung oder Umtausch einer anderen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung zustande gekommen ist oder
- die versicherte Person das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat.

4 Der Ausbau nach den Absätzen 1 und 2 ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise erstmals nach sechsmonatigem Bestehen Ihrer Versicherung möglich, frühestens jedoch zu Beginn des Monats nach Eingang des Antrags bei uns.

5 Außerdem haben Sie das Recht, alle 5 Jahre zum Jahrestag des Versicherungsbeginns eine Erhöhung der Versicherungsleistungen mit einer vereinfachten Gesundheitsprüfung zu verlangen. Ein entsprechender Antrag muss spätestens 3 Monate vorher bei uns eingegangen sein.

6 Die Leistungserhöhung bewirkt eine Beitragserhöhung für Ihre Versicherung.

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Berechnung des erhöhten Beitrags erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen für die Tarifkalkulation (siehe § 3 der Allgemeinen Bedingungen).

7 Ist eine Worst-Case Kapitalhilfe eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen grundsätzlich im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistungen der Grundfähigkeitsversicherung erhöht.

Die Versicherungsleistungen einer Worst-Case Kapitalhilfe können nicht ohne die Versicherungsleistungen der Grundfähigkeitsversicherung erhöht werden.

§ 3 Welche Begrenzungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen im Rahmen der Ausbaugarantie?

1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen ist auf jährlich 6.000 EUR begrenzt. Unabhängig von der Höhe eines erfolgten Ausbaus ist ein erneuter Ausbau frühestens nach Ablauf von 12 Monaten wieder möglich.

2 Die Erhöhung der jährlichen Versicherungsleistungen kann einmalig um bis zu 12.000 EUR erfolgen, wenn uns die versicherte Person den Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags innerhalb von 12 Monaten nach

- erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
- oder
- erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung

nachweisen kann.

Die Grundfähigkeitsrente darf für die versicherte Person auf bis zu 36.000 EUR jährlich erhöht werden, wenn uns durch Vorlage geeigneter Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) bestätigt wird, dass die erhöhte Grundfähigkeitsrente unter Einbeziehung aller Grundfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - 70 % des Bruttojahreseinkommens der versicherten Person nicht übersteigt. Es wird das Bruttojahreseinkommen zugrunde gelegt, welches mit der dem unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag zugrunde liegenden beruflichen Tätigkeit erzielt wird.

3 Grundsätzlich darf für eine versicherte Person die Grundfähigkeitsrente auf bis zu 36.000 EUR jährlich erhöht werden, soweit die erhöhte Grundfähigkeitsrente unter Einbeziehung aller Grundfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - 70 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Jahre der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre) nicht übersteigt.

Wir können verlangen, dass uns das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Jahre der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: der durchschnittliche Gewinn vor Steuern der letzten 3 Jahre) durch geeignete Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) bestätigt wird.

a) Die Grundfähigkeitsrente darf für eine versicherte Person bei einer Erhöhung nach § 2 Absatz 2 auf bis zu 72.000 EUR jährlich erhöht werden, wenn uns durch Vorlage geeigneter Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) bestätigt wird, dass die erhöhte Grundfähigkeitsrente unter Einbeziehung aller Grundfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - 70 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Jahre der versicherten Person nicht übersteigt.

b) Ist die versicherte Person Beamter, darf die erhöhte Grundfähigkeitsrente unter Einbeziehung aller Grundfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - die folgenden Jahresbeträge nicht übersteigen:

- 9.000 EUR in der Besoldungsgruppe bis A7,
- 9.600 EUR in der Besoldungsgruppe A8,
- 10.800 EUR in der Besoldungsgruppe A9,
- 13.200 EUR in der Besoldungsgruppe A10,
- 15.600 EUR in der Besoldungsgruppe A11,
- 16.800 EUR in der Besoldungsgruppe A12,
- 19.200 EUR in der Besoldungsgruppe A13,
- 20.400 EUR in der Besoldungsgruppe A14,
- 22.800 EUR in der Besoldungsgruppe A15,
- 24.000 EUR in der Besoldungsgruppe A16

sowie den Besoldungsordnungen B, R und W

4 Erfolgt die Erhöhung anlässlich der Reduzierung gesetzlicher, betrieblicher oder beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen, dürfen die Leistungen, die zusätzlich versichert werden, die entfallenden gesetzlichen, betrieblichen oder beamtenrechtlichen Leistungen nicht übersteigen.

§ 4 Was gilt für eine Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer im Rahmen der Ausbaugarantie?

1 Sie können eine Verlängerung Ihrer Versicherungs- und/oder Leistungsdauer im Rahmen der Ausbaugarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangen.

2 Dieses Recht können Sie innerhalb von 12 Monaten nach einem Berufswechsel der versicherten Person wahrnehmen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Berufswechsel erfolgt aus nicht gesundheitlichen Gründen.
- b) Für den bisher ausgeübten Beruf sind nach unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien die höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer vereinbart.
- c) Für den neuen Beruf sind nach unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien höhere höchst mögliche Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer zugelassen als für den bisherigen Beruf.
- d) Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer wird auf das neue höchst mögliche Endalter nach Absatz 2 c) verlängert.

3 Ferner können Sie dieses Recht innerhalb von 12 Monaten wahrnehmen, nachdem wir nach unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien die höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer für den Beruf der versicherten Person erhöht haben und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die vereinbarten Versicherungs- und Leistungsdauern sind auf die bisherigen höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer für den Beruf der versicherten Person abgestellt.
- b) Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauern werden auf die neuen höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer für den Beruf der versicherten Person verlängert.

4 Zusätzlich können Sie dieses Recht innerhalb von 12 Monaten wahrnehmen, nachdem die Regelaltersgrenze für die Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einem vergleichbaren Altersversorgungssystem (nachfolgend Regelaltersgrenze genannt) erhöht wurde und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Versicherungs- und Leistungsdauern sind mindestens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr der versicherten Person vereinbart.
- b) Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer wird um die Zeitspanne verlängert, um die die neue Regelaltersgrenze erhöht wurde, jedoch höchstens auf das höchst mögliche Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer nach unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien.

5 Die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer nach den Absätzen 2, 3 und 4 ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise erstmals nach sechsmonatigem Bestehen Ihrer Versicherung möglich, frühestens jedoch zu Beginn des Monats nach Eingang des Antrags bei uns.

6 Durch die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer erhöht sich der Beitrag. Die versicherte Grundfähigkeitsrente bleibt unverändert.

Die Berechnung des Beitrags nach der Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen für die Tarifikalkulation (siehe § 3 der Allgemeinen Bedingungen).

§ 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für alle Formen des Ausbaus?

1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung bzw. Änderung der Versicherungsleistungen und auf die Erhöhung der Beiträge.

2 Für die Erhöhungen bzw. Änderungen im Rahmen der Ausbaugarantie gelten insbesondere

- die Regelungen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen und den Auswirkungen der Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung (siehe § 3 der Allgemeinen Bedingungen)

und

- die Regelungen zur Entstehung kalkulatorischer Bestandteile und deren Bedeutung für diesen Vertrag (siehe § 4 der Allgemeinen Bedingungen).

3 Erfolgt der Ausbau mit vereinfachter Gesundheitsprüfung, so werden für die daraus entstandene Erhöhung bzw. Änderung der Versicherungsleistungen die Fristen des § 8 Absatz 16 - Verletzung der Anzeigepflicht - der Allgemeinen Bedingungen erneut in Lauf gesetzt.

4 Wird infolge eines Ausbaus des Versicherungsschutzes die Versicherungssumme einer vereinbarte Worst-Case Kapitalhilfe erhöht, dann wird die Wartezeit von 3 Monaten (siehe § 1 Absatz 3 der Bedingungen für die Worst-Case Kapitalhilfe) erneut in Lauf gesetzt. Sie bezieht sich jedoch nur auf den Teil der Versicherungssumme, der durch den Ausbau neu hinzugekommen ist.

§ 6 Wann erlischt die Ausbaugarantie?

1 Die Möglichkeit des Ausbaus ohne erneute Gesundheitsprüfung endet, wenn

- die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- die restliche Versicherungsdauer der Versicherung weniger als 5 Jahre beträgt.

2 Die Möglichkeit des Ausbaus mit vereinfachter Gesundheitsprüfung endet, wenn

- die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- die restliche Versicherungsdauer der Versicherung weniger als 5 Jahre beträgt.

3 Ihr Recht auf Ausbau des Versicherungsschutzes erlischt, wenn

- die versicherte Person nach § 2 der Allgemeinen Bedingungen eine Grundfähigkeit verloren hat bzw. pflegebedürftig ist,
- die versicherte Person aus einem Vertrag bei der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG Leistungen wegen des Verlusts einer Grundfähigkeit bzw. wegen Pflegebedürftigkeit bezieht oder bezogen hat

oder

- für die versicherte Person bei der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG bereits ein entsprechender Antrag auf Leistungen wegen des Verlusts einer Grundfähigkeit bzw. wegen Pflegebedürftigkeit gestellt wurde.

Ausnahme:

Wenn Sie für Ihre Grundfähigkeitsversicherung eine garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall mit uns vereinbart haben, dann gilt: Endet unsere Leistungspflicht aus der Grundfähigkeitsversicherung vor Ablauf der Versicherungsdauer, wird der Vertrag mit den Leistungen fortgeführt, die unmittelbar vor dem Beginn unserer

Leistungspflicht vereinbart waren (siehe § 1 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Bedingungen). Sie haben dann das Recht, die versicherte Grundfähigkeitsrente um die Leistung zu erhöhen, die sich während unserer Leistungspflicht aus der garantierten Rentensteigerung gebildet hat. Die Erhöhung der Grundfähigkeitsrente erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung und bewirkt eine Beitragserhöhung (siehe § 2 Absatz 6). Ein entsprechender Antrag muss spätestens einen Monat nach der Erklärung über die Einstellung unserer Leistungen aus der Grundfähigkeitsversicherung bei uns eingegangen sein.

Die Versicherungsleistungen einer eventuell eingeschlossenen Worst-Case Kapitalhilfe werden infolgedessen nicht erhöht.

4 Ihr Recht auf Ausbau des Versicherungsschutzes erlischt ebenfalls, wenn Ihr Vertrag beitragsfrei geworden ist.

Ausnahme:

Bei Beitragsfreistellung aufgrund einer Beitragspause ruht das Recht auf Ausbau des Versicherungsschutzes und lebt mit Wiederaufnahme der Beitragszahlung bei Beendigung der Beitragspause wieder auf.

5 Ist in Ihre Grundfähigkeitsversicherung eine Worst-Case Kapitalhilfe eingeschlossen, so erlischt Ihr Recht auf Ausbau des Versicherungsschutzes ebenfalls, wenn bei der versicherten Person eine schwere Krankheit (siehe § 2 der Bedingungen für die Worst-Case Kapitalhilfe) eingetreten ist.

6 Ein Ausbau des Versicherungsschutzes im Rahmen der Ausbaugarantie entfällt rückwirkend, wenn sich herausstellt, dass Ihr Recht auf Ausbau des Versicherungsschutzes zum Zeitpunkt des Verlangens des Ausbaus bereits erloschen war (siehe Absätze 3 bis 5).